

Veranstaltungsordnung der Universitätsmedizin für die Wahlpflichtveranstaltung im Fach Nephrologie

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Fehlzeiten und Kompensation
- § 5 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
- § 6 Bewertung der Abschlussleistung
- § 7 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung
- § 8 Technische Bestimmung
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen der Studienordnung Medizin vom 16.07.2007 die allgemeinen und technischen Bestimmungen der Wahlpflichtveranstaltung im Fach Nephrologie gemäß § 23 StudO Medizin.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

(1) Die Pflichtveranstaltung ist als Praktikum und Seminar ausgestaltet.

Inhalt der Pflichtveranstaltung

Es werden Kenntnisse über Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie der Nieren sowie klinische und spezielle Diagnostik bei Nierenfunktionsstörungen vermittelt (s. Lernzielkatalog im Anhang).

Prinzipien der Diagnostik und Therapie bei akutem und chronischem Nierenversagen (incl. Dialyse und Nierentransplantation) und bei Bluthochdruck werden dargestellt (s. Lernzielkatalog im Anhang).

Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

Die Pflichtveranstaltung umfasst 42 Stunden:

Thema	Unterrichtsform	Stunden
Einführung - Was beinhaltet Nephrologie? - Kursablauf	Seminar	2
Nephrologische Station - Anamnese - Untersuchung	POL, praktische Übungen	6
Stationäre Dialyseabteilung - Nierenersatzverfahren: intermittierende und kontinuierliche - Dialysezugänge	Seminar und praktische Übungen (Aufbau einer Dialysemaschine, Shuntpunktion, Assistenz bei ZVK- und Vorhofkatheter-Anlagen)	6
Stationäre Dialyseabteilung - andere extrakorporale Verfahren: Immunadsorption, Plasmapherese, Hämo-perfusion	Seminar und praktische Übungen (Prinzip der extrakorporalen Verfahren; Assistenz bei der Durchführung)	3
Ambulante Dialyseabteilung KfH - der chronische Dialysepatient - Zweiterkrankungen bei Niereninsuffizienz	POL, praktische Übungen (Shuntpunktion, Interpretation der Laborwerte, Abschätzung des Wasserhaushalts und Trockengewichts)	4

Diagnostische Verfahren - Ultraschall - Nierenbiopsie	Seminar und praktische Übungen (Sonografie der Nieren und der Blase sowie des Dialyseshunt; Assistenz bei Nierenbiopsie)	4
Nephrologisches Forschungslabor - Zellkultur - mikr. Urinsediment	Seminar und praktische Übungen (Urinsediment selbst beurteilen)	3
Bluthochdruck - Diagnostik und Ursachen - Therapie	POL, praktische Übungen (Anlegen und Auswerten von LZ-RR)	4
Nieren- und Hochdrucksprechstunde - Betreuung chronisch Nierenkranker - Therapie-Adhärenz	POL, praktische Übungen (Teilnahme an der Sprechstunde)	4
Transplantationssprechstunde - Immunsuppression - Langzeitkomplikationen	POL, praktische Übungen (Teilnahme an der Sprechstunde)	4
Abschlussgespräch und Prüfung	Prüfung	2
	Gesamtstunden:	42

(2) Die Pflichtveranstaltung beginnt lt. Studienplan im 7. Semester bzw. ab dem 2. klinischen Jahr. Es stehen 4 Praktikumsplätze zur Verfügung. Zu Beginn der Pflichtveranstaltung erfolgt eine Einteilung in Gruppen. Diese orientieren sich an der zentralen Gruppeneinteilung des Studiendekanats Medizin. Während der Pflichtveranstaltung ist ein Wechsel zwischen den Gruppen nicht möglich.

Die genauen Termine für die zu besuchenden Veranstaltungen werden vor Beginn des Semesters durch Aushang bzw. im Semesterheft bekannt gegeben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zusätzlich zu § 9 StudO Medizin geforderte Zugangsvoraussetzungen sind:

Nachweis folgender erfolgreich bestandenen Leistungsnachweise gemäß § 17 Abs. 2 (Erster Abschnitt)/ § 19 Abs. 4, 5 (Zweiter Abschnitt) StudO Medizin:

- bestandene Klausur Innere Medizin im 5. Semester
- erfolgreich absolviertes Blockpraktikum Innere Medizin

§ 4

Fehlzeiten und Kompensation

(1) Die laut § 7 Abs. 4 StudO Medizin erlaubte maximale Fehlzeit beträgt 6 Stunden.

(2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch Absprache mit dem Seminarleiter im Einzelfall.

§ 5

Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

(1) Die erforderliche Abschlussleistung wird als mündliche und schriftliche Abschlussleistung gefordert. Sie setzt sich zusammen aus einer mündlich-praktischen Prüfung am Patienten und einer schriftlichen Hausarbeit.

(2) Im Rahmen der Erbringung der Abschlussleistung laut § 2 Abs. 7 ÄAppO werden folgende Anforderungen gestellt:
- Gegenstände, auf die sich die Leistungsüberprüfung bezieht sind Inhalt des Lernzielkatalogs (siehe Anlage)

(3) Die notwendigen Teilleistungen zur Erbringung der Abschlussleistung werden nach Abschluss der Praktikumswoche abgeprüft.

Die genauen Termine der Teil- und Abschlussleistungen werden vor Beginn der Pflichtveranstaltung durch mündliche Mitteilung, als Aushang oder im Semesterheft bekannt gegeben.

§ 6

Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Der Leistungsnachweis ist gemäß § 2 Abs. 8 (Wahlfach im Ersten Abschnitt) bzw. § 27 Abs. 5 (alle Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt) ÄAppO zu benoten. Für die Bewertung der Leistungen sind die Prüfungsnoten gemäß § 8 Abs. 2 StudO Medizin zu verwenden.

(2) Hat der Student bei schriftlichen Leistungskontrollen die für das Bestehen erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, berechnet sich die Note gemäß § 8 Abs. 4 StudO Medizin.

(3) Die Teilleistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Abschlussleistung sind gleich gewichtet (arithmetisches Mittel).

(4) Die Gesamtnote der Abschlussleistung unter Berücksichtigung der Wichtungen der Teilleistungen regelt sich gemäß § 8 Abs. 5 StudO Medizin.

§ 7

Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden.

Die erste mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als mündliche und schriftliche Prüfung – von Art und Umfang her identisch mit der ersten Prüfung. Die zweite mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt ebenso.

Die Termine für die möglichen Wiederholungen werden individuell vom Veranstaltungsleiter bekanntgegeben.

(2) Teilwiederholungen einzelner Teilleistungen sind nicht möglich.

(3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann die gesamte Pflichtveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung der Pflichtveranstaltung nicht möglich.

(4) Im Falle der notwendigen Wiederholung der Pflichtveranstaltung ist für die Zulassung § 10 StudO Medizin zu beachten.

§ 8

Technische Bestimmung

(1) Die Studenten haben zu Beginn und während der Pflichtveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Schreibutensilien, Hygienebekleidung, Stethoskop, Reflexhammer.

Für den Fall des Fehlens der Gegenstände kann der Student von der Teilnahme an dem betreffenden Termin der Pflichtveranstaltung ausgeschlossen werden.

(2) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung der Klinik für Innere Medizin A und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Datum

Leiter der Einrichtung

Prof. Dr. Sylvia Stracke

Veranstaltungsleiter

Dr. Christian Aymanns/ Dr. Thomas Dabers